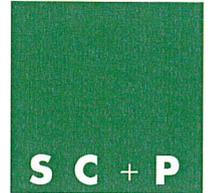


Materialabbauzone 'Stoltenrain', Staffelbach
Beurteilungsgrundlage Depotkonzept



Anhänge: A1 Skizze der thematisierten potentiellen Bodendepots

1. Ziel / Problemstellung

Gemäss der Stellungnahme des Departementes BVU zum Kiesabbau ‚Stoltenrain‘ vom 24.11.2011 ist unter anderem das Depotkonzept zu überarbeiten, da Teile der bisher geplanten Depotflächen in der Landwirtschaftszone liegen (Prz. Nr. 1113) resp. im laufenden Nutzungsplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone zugeordnet werden sollen („Unterhüsli“, Parzelle 961). Bodendepots in der Landwirtschaftszone werden von der ALW als nicht zonenkonform eingestuft.

Der Sachverhalt wurde am 21.12.2011 mit den Herren Stähli (AfU) sowie Brugger (Abteilung Landwirtschaft) besprochen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Kapitel 2.1 des entsprechenden Sitzungsprotokoll der ilu vom 28.12.2011. Die vorliegende Diskussionsgrundlage dient der AfU und der ALW für interne Abklärungen (vgl. Kapitel 3 des Sitzungsprotokolles).

2. Grundlagen / Ausgangslage

Im geprüften UVB vom April 2011 wurden von den nachfolgenden, für das Bodenmanagement relevanten Kennzahlen und Annahmen ausgegangen. Die gemäss der Stellungnahme des AfU für das Polygon 7 sowie der Parzellen Nr. 959, 901 und 902 verlangte höhere Rekultivierungsmächtigkeit (30/80 cm, vgl. Kap. 9, Seite 7) wurde dabei bereits berücksichtigt.

Die bisherige Bodendepot-Planung beinhaltet folgende Annahmen (vgl. dazu Anh. A1):

- Direkte Umlagerung und Rekultivierung in die Bereiche ‚Mulz‘ (Teile Prz. Nr 900, 901 und 902).; in die Etappe 1, Flächen B und C sowie direkte Umlagerung ab der Etappe 5 in die Etappen 4 und 3.
- Maximaler Depotflächenbedarf in ca. 20 Jahren im Umfang von ca. 1.5 ha (Total für Ober- und Unterboden, Annahme Flächendepot); dieser Peak umfasst Bodenmaterial der Etappen 1 bis 4 unter Abzug der oben erwähnten Rekultivierungen bzw. Direktumlagerungen.
- Inanspruchnahme von Depotflächen auf Parzellen Nr. 961 bis Nr. 963 (ca. 0.8 – 1 ha), Nr. 1112 (ca. 0.3 ha) und Nr. 1113 (ca. 0.1 ha) sowie für den Sicherheitswall entlang der Kantonsstrasse (ca. 0.2 ha). Daraus ergibt sich eine total mögliche Depotfläche von ca. 1.4 bis 1.6 ha.

Bern

Wollerau

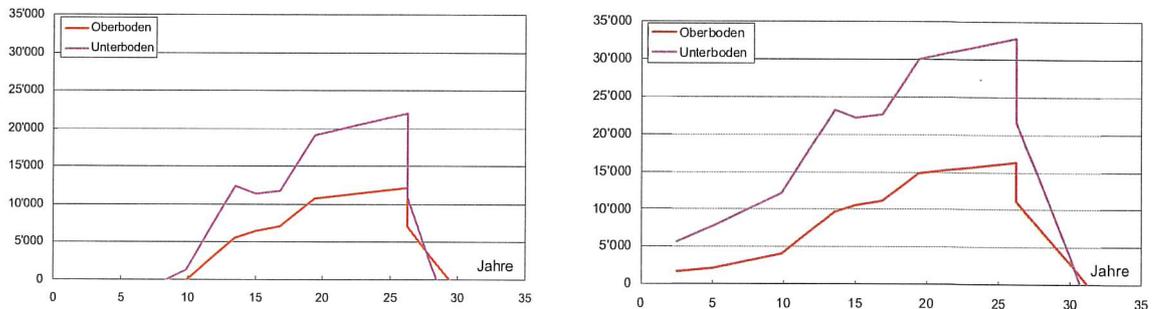
Zürich



Falls die vorgesehenen Depotflächen auf den Parzellen Nr. 961 und Nr. 1113 nicht in Anspruch genommen werden können, ergeben sich in Abhängigkeit der Rekultivierung im Abbaubereich ‚Mulz‘ beim künftigen Depotflächenbedarf folgende zwei Varianten:

- Falls die Abbauzone ‚Mulz‘ fertig rekultiviert werden kann, entspricht der maximale Depotflächenbedarf ca. 1.5 ha
- Falls ‚Mulz‘ als grosses Bodendepot verwendet wird, vergrössert sich der maximale Depotflächenbedarf um rund 0.6 ha auf ca. 2.1 ha

Abb. 1: Verlauf der Bodenkubatur welche zwischengelagert werden muss bei Rekultivierung ‚Mulz‘ (Grafik links) und bei Verwendung ‚Mulz‘ als Depot (Grafik rechts)



3. Alternativenvergleich

In der nachfolgenden Tabelle werden als Vergleich zum bisherigen Planungsstand zwei weitere Alternativen gemäss Kapitel 2 aufgeführt und einander gegenübergestellt. Bei beiden Alternativen gelten weiterhin folgende Annahmen:

- Direkte Umlagerung und Rekultivierung in die Etappe 1, Flächen B und C sowie direkte Umlagerung ab der Etappe 5 in die Etappen 4 und 3
- Depotflächen auf Parzelle Nr. 1112 (ca. 0.3 ha) sowie im Bereich des Sicherheitswalls (ca. 0.2 ha) sind bei allen Alternativen gegeben; Total gegebene Depotflächen ca. 0.5 ha (exkl. der zu diskutierenden Parzellen)

Tabelle 1: Zur Diskussion stehende Alternativen

Alternativenvergleich	Bisherige Planung	Alternative 1	Alternative 2
Umgang mit ‚Mulz‘ (P-Nr. 900-902)	Rekultivierung	Rekultivierung	Depot 1.3 ha
Umgang mit Prz. Nr. 961-963	Depot 0.9 ha	-	-
Umgang mit Prz. Nr. 1113	Depot 0.1 ha	-	-
Sicherheitswall	Depot 0.2 ha	Depot 0.2 ha	Depot 0.2 ha
Parzelle Nr. 1112	Depot 0.3 ha	Depot 0.3 ha	Depot 0.3 ha
Depot in Etappe 5	-	(Depot 0.4 ha)*	(Depot 0.4 ha)*
Max. Depotflächenbedarf	1.5 ha	1.5 ha	2.1 ha
Mögliche Depotflächen	1.5 ha	0.5 – 0.9 ha	1.8 – 2.2
Fehlende Depotfläche	-	0.6 bis 1 ha	-

Tabelle 2: Alternativenvergleich (qualitative Grobbewertung)

Grobbewertung qualitativ	Bisherige Planung	Alternative 1	Alternative 2
Beanspruchung von LW-Land	Beanspruchung von bereits eingezonten Flächen (Prz. Nr. 961-963); kein Inseldepot im Mulz, Mulz kann rel. kurzfristig in LW überführt werden, Beanspruchung Kleinfläche in Prz. Nr. 1113 mit eingeschränkter landw. Nutzbarkeit	Prz. 961 kann in LW rückgeführt werden	Im ‚Mulz‘ würde eine Fläche von ca. 1.3 ha langfristig der LW-Nutzung entzogen
AfU-Auflage Wiederverwertung Boden vor Ort	vollständig	ca. 10'-18'000 m ³ A-Boden oder 15' – 22'000 m ³ B-Boden müsste extern verwertet werden	vollständig
Planungsrisiko, Problem Planung ‚Unterhüsli‘	Prz. Nr. 961 müsste in der Abbauzone belassen werden können; Änderung dieser Planung noch möglich?	Externe Wiederverwertung muss vom der AfU bewilligt werden	Bewilligungsfähigkeit AfU?, Abwägung wieso eher ‚Mulz‘ in der Abbauzone verbleiben soll im Gegensatz zu Prz. Nr. 961?
Lage der Depotflächen	Grosses Bodendepot im Anschluss Kieswerkzone resp. zukünftiger Recyclingplatz, Lage raumplanerisch und betrieblich sinnvoll	Keine Relevanz	Lage als ‚Insel‘ im LW-Land weniger geeignet, Rekultivierungsfläche Mulz ist grösser als Prz. Nr. 961, Mulz wäre als LW-Land sinnvoller; Koordination mit Gasleitungsbetreiber notwendig



* als Option evtl. möglich

Aus der Tabelle 2 lassen sich folgende Schlüsse ableiten:

- Für das Depotkonzept ist bezüglich der notwendigen Depotfläche relevant, ob das Abbaugelände ‚Mulz‘ mit Bodenmaterial ab der neuen Abbauzone ‚Stoltenrain‘ rekultiviert werden kann oder ob daraus auf Ebene der Rohplanung ein grosses Bodendepot erstellt werden soll. Wie vorangehend in Kapitel 2 erwähnt, erhöht sich die maximal notwendige Depotfläche von ca. 1.5 ha im Falle einer Zwischenlagerung im ‚Mulz‘ auf ca. 2.1 ha.
- Sowohl bei einer Verwendung der Parzelle 961, wie auch bei der Deponierung im ‚Mulz‘ müssten diese Flächen langfristig rechtskräftig in der Materialabbauzone verbleiben.
- Die Lage der Parzelle Nr. 961 direkt angrenzend an die Kieswerkzone ist grundsätzlich planerisch wie betrieblich sinnvoll. Im Bereich ‚Mulz‘ könnte eine Fläche von ca. 1.3 ha relativ schnell wieder in die Landwirtschaftszone überführt werden. Die Abbauzone als ‚Insel‘ könnte aufgehoben werden.
- Ein Verzicht auf eine Zwischendeponierung vor Ort für massgebliche Bodenkubaturen (Alternative 1) dürfte nur umsetzbar sein, wenn das Bodenmaterial für ein räumlich naheliegendes Bodenverbesserungsprojekt (anthropogen vorbelastete Fläche, degradierte organische Böden mit geringer landw. Nutzungseignung etc.) eingesetzt werden könnte. Dies wurde zurzeit aber noch nicht evaluiert.

Zusammenfassend ergibt sich aus fachlicher Sicht das Fazit, dass die geeignetste Lösung ist, an der bestehenden Planung festzuhalten, d.h. Einbezug der Parzellen Nr. 961 und Nr. 1113 in die Depotflächen-Planung. Falls dies nicht (mehr) möglich ist, ist die Alternative 1 zu favorisieren, da damit am wenigsten Flächen der LW-Zone entzogen werden.

Olten, 19.01.2012

Sachbearbeiter:

Jan Sutter, dipl. Umwelt-Ing. ETH

Peter Hartmann, Geologe, Dr. sc nat. ETH CHGEOL^{CERT}



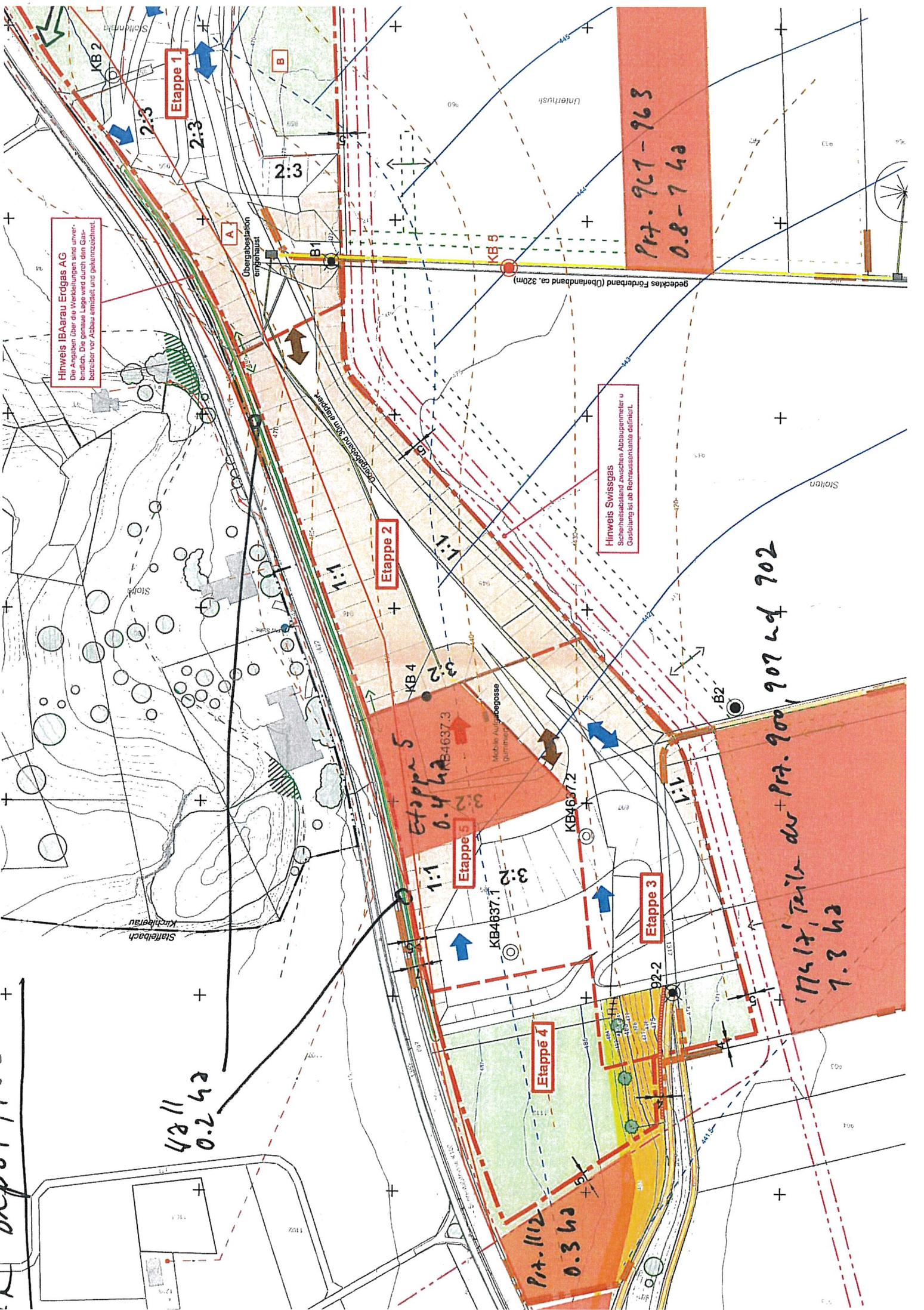
SC+P SIEBER CASSINA + PARTNER AG

Filename / Version	Verfasser	Koreferat	Versand an	Datum
SO1017E_Kurzbericht_Depotkonzept_v1.2.doc	17.01.12 js	18.01.12 Hm	1, 4	18.1.12
SO1017E_Kurzbericht_Depotkonzept_v1.3.doc		19.01.12 1/4	1,2,3,4	20.01.12

Empfänger (Firma / Name)

- 1 B. Fischer, Fischer Kies + Beton AG
- 2 M. Stähli, Dep. BVU, AfU
- 3 D. Brugger, Abt. Landwirtschaft
- 4 T. Lederer, ilu AG





Hinweis IBAarau Erdgas AG
 Die Angaben über die Verlehnungen sind un-
 verbindlich. Die genaue Lage wird durch den Gas-
 Betreiber vor Abbau ermittelt und gekennzeichnet.

Hinweis Swissgas
 Sicherheitsabstand zwischen Abbaugemäuer u
 Capelleitung ist ab Rohraussenkante definiert.

Pr. 967-963
 0.8-7 ha

Etappe 2

Etappe 5
 0.4 ha
 B4637.3

Etappe 6

Etappe 3

Etappe 4

ungeteilt

4811
 0.2 ha

Pr. 1112
 0.3 ha

17417, Teil der Pr. 900, 907 u. 902
 7.3 ha